

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der W + H Tankschutz GmbH („Lieferantin“) und ihren Kunden („Bestellern“) abgeschlossenen Verträge („Kaufverträge“) über die Lieferung von Waren („Vertragsgegenstände“). Abweichende Bedingungen des Bestellers, die die Lieferantin nicht ausdrücklich anerkennt, sind für die Lieferantin unverbindlich, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Lieferantin und dem Besteller im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in dem Kaufvertrag, diesen Bedingungen oder der Auftragsbestätigung der Lieferantin schriftlich niedergelegt. Etwaige mündliche Nebenabreden sind unverbindlich.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote der Lieferantin sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass die Lieferantin diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat. Der Kaufvertrag kommt mit dem Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

2. Schriftlichen Angeboten der Lieferantin beigefügte Unterlagen, z.B. Dokumente mit Maßangaben, Gewichten, Abbildungen oder Zeichnungen bleiben im Eigentum der Lieferantin. Die dortigen Angaben sind unverbindlich und dienen im Zweifel nur der Illustration, es sei denn sie werden von der Lieferantin ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Lieferantin stellt ihre Leistungen nach der Aufgabe zum Versand bzw. nach Bereitstellung der bestellten Vertragsgegenstände zur Abholung in Rechnung. Mit Eingang der Rechnung bei dem Besteller ist der Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig.

2. Der Besteller kommt auch ohne Mahnung der Lieferantin in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, ist die Lieferantin berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Die Möglichkeit des Nachweises eines höheren Schadens durch die Lieferantin bleibt hiervon unberührt.

3. Die Preise der Lieferantin gelten „ab Werk“ zzgl. Verpackungs- und Transportkosten.

4. Der Besteller ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der Lieferantin anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

IV. Lieferbedingungen

1. Leistungsort für die Lieferverpflichtung ist der Ort des Lieferwerkes oder Lagers der Lieferantin. Der Besteller organisiert die Abholung und den Transport der Vertragsgegenstände auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr.

2. Die Gefahr geht durch Bereitstellung der Vertragsgegenstände am Leistungsort und Anzeige der Abholungs- bzw. Versandbereitschaft auf den Besteller über.

3. Wünscht der Besteller den Versand der bestellten Vertragsgegenstände an einen anderen Ort, so erfolgen sämtliche Lieferungen auf Kosten und Risiko des Bestellers. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferantin eigene Transportmittel einsetzt. Eine Versicherung des Transportrisikos erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

4. Bei dem in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermin handelt es sich um eine unverbindliche Angabe, sofern der Termin nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu dessen Ablauf der Vertragsgegenstand zur Abholung bereit gestellt und die Abholungs- bzw. Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

5. Sofern aus produktspezifischen Gründen während des Transports bestimmte – z.B. klimatische – Bedingungen vorherrschen müssen, die zum beabsichtigten Liefertermin nicht gegeben sind, ist die Lieferantin berechtigt, die Auslieferung erst nach Eintritt dieser Bedingungen vorzunehmen, sofern nicht der Besteller ausdrücklich eine vorherige Auslieferung unter Übernahme des Transportrisikos verlangt. Sollten sich aus den genannten produktspezifischen Gründen Lieferverzögerungen ergeben, so ist der Besteller nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Die Lieferantin zeigt dem Besteller ein etwaiges Lieferhindernis unverzüglich an.

6. Bei Einwirkungen höherer Gewalt, staatlichen Eingriffen und sonstigen von der Lieferantin nicht zu vertretenden Behinderungen, z.B. bei der Material- bzw. Rohstoffbeschaffung, ist die Lieferantin berechtigt, die Lieferung zu verschieben, solange die Behinderung andauert und hierdurch die Produktion oder Auslieferung der bestellten Vertragsgegenstände verhindert wird. Als Einwirkungen höherer Gewalt gelten auch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie der Eintritt ähnlicher unvorhergesehener, von der Lieferantin nicht zu vertretender Hindernisse, auch dann, wenn derartige Umstände bei Zulieferern der Lieferantin eintreten.

7. Verzögert sich der Versand bzw. die Bereitstellung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so ist die Lieferantin berechtigt, dem Besteller die durch die Lagerung der Vertragsgegenstände entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Lagerung im Werk der Lieferantin werden 1/2% des Netto-Rechnungsbetrages pro Monat berechnet, bei externer Lagerung die effektiv anfallenden Lagerkosten. Die Lieferantin ist im Übrigen berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen und im Falle des fruchtlosen Fristablaufs von dem Kaufvertrag zurück zu treten und anderweitig über den Vertragsgegenstand zu verfügen.

8. Sofern sich nach Vertragsschluss heraus stellt, dass eine Lieferung des Vertragsgegenstandes nicht möglich ist, weil die zu seiner Herstellung erforderlichen Materialien/Rohstoffe nicht oder nicht zu zumutbaren Bedingungen in der notwendigen Qualität zu beschaffen sind, ist die Lieferantin berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Die Lieferantin verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und bereits erhaltene Zahlungen unverzüglich zu erstatten. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Bestellers bestehen in diesem Fall nicht.

V. Gewährleistung/Haftung

1. Die Lieferantin haftet grundsätzlich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für die Freiheit der Vertragsgegenstände von Sach- und Rechtsmängeln. Ergänzend bzw. teilweise abweichend hiervon gelten die folgenden Regelungen.

2. Der Besteller hat die empfangenen Vertragsgegenstände unverzüglich auf Vollständigkeit, Transportschäden und Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind von dem Besteller innerhalb von 2 Wochen ab Empfang des Vertragsgegenstandes schriftlich gegenüber der Lieferantin zu rügen. Die Lieferantin ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Besteller einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäßer Pflege oder Wartung, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder dergleichen entstehen. Werden von dem Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

4. Im Falle des Vorliegens von nicht nur unerheblichen Sachmängeln ist die Lieferantin nach ihrer Wahl zur unentgeltlichen Beseitigung des Mangels oder zur Neulieferung berechtigt. Wählt die Lieferantin die Mangelbeseitigung und schlägt diese fehl, ist ihr ein weiteres Mal die Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels oder zur Neulieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Schlägt dies erneut fehl, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

5. Die Lieferantin haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der Lieferantin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Lieferantin haftet überdies für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten) und die Schäden vertragstypisch und vorhersehbar sind. Im Übrigen ist ein Schadensersatzanspruch des Bestellers ausgeschlossen.

6. Soweit die Haftung der Lieferantin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche Eigentum der Lieferantin.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vertragsgegenstände untersagt und die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Besteller von ihren Kunden unmittelbar Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

3. Veräußert der Besteller die Vertragsgegenstände weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Lieferantin ab, ohne dass es weiterer gesonderter Erklärungen bedarf. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder bei Vorliegen begründeter Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder (drohende) Zahlungsunfähigkeit des Bestellers ist die Lieferantin berechtigt, die Einzugsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. In diesem Fall kann die Lieferantin unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen und die abgetretenen Forderungen einziehen. Für den Fall der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gilt die Einzugsermächtigung im Zeitpunkt des Antragseingangs bei Gericht als widerrufen.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsgegenstände mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt in diesem Fall für die Lieferantin. Der Besteller verwahrt die dabei entstehenden neuen Sachen für die Lieferantin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt ihrerseits als von dem Eigentumsvorbehalt erfasst. Die Lieferantin und der Besteller sind sich darüber einig, dass bei Verbindung mit anderen, nicht der Lieferantin gehörenden Gegenständen der Lieferantin in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen Vertragsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als von dem Eigentumsvorbehalt umfasst. Die Regelung über die Forderungsabtretung gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von der Lieferantin in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten oder verbundenen Vertragsgegenstände entspricht.

5. Verbindet der Besteller die Vertragsgegenstände mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vertragsgegenstände zu den übrigen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung an die Lieferantin ab.

6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller die Lieferantin unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller der Lieferantin die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

VII. Schutzrechte

1. Hat die Lieferantin nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Besteller hat die Lieferantin von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen oder den Ersatz des ggf. entstehenden Schadens zu leisten. Wird der Lieferantin die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist die Lieferantin – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen.

2. Der Lieferantin stehen Urheber- und gewerbliche Schutzrechte an den von ihr oder Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

VIII. Schlussbestimmungen, anzuwendendes Recht

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts-Übereinkommens (CISG).

2. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt, den Grund der Unwirksamkeit jedoch vermeidet. +Entsprechendes gilt, falls sich eine ergänzungsbedürftige Lücke in dieser Vereinbarung herausstellt.

3. Allgemeiner Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Lieferantin. Dies gilt auch für einen Streit über die Wirksamkeit dieses Vertrages.